

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: David Hertel
E-Mail: David.Hertel@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676-5276
Datum: 03.07.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1129+6#300174/2026
Dokument-Nr.: 300174/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsbescheid Nr. 20.040.00/24/1.6.2V/T13

Antrag der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG vom 04.06.2024, eingegangen am 06.06.2024, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 27.05.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16356 Schönfeld.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1, 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, drei WKA auf den Grundstücken in 16356 Schönfeld

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Schönfeld	8	72
WEA 03	Schönfeld	8	7
WEA 05	Schönfeld	8	36

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

3. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA WEA 02, WEA 04 und WEA 06 auf dem Grundstück in 16356 Schönhofeld

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	Schönhofeld	8	7
WEA 04	Schönhofeld	8	17
WEA 06	Schönhofeld	8	26, 27

wird eingestellt.

4. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung von drei WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen von 122,80 m auf 86,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung der Löschwasserzisterne auf dem Grundstück Gemarkung Schönhofeld, Flur 8, Flurstück 72, mit einem Fassungsvermögen von ca. 102 m³
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmungen (NB) IV 11.1 und 11.3 näher beschriebenem Umfang.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500060360

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WKA – WEA 01, WEA 03 und WEA 05 – mit folgenden Parametern:

	Vestas V172-7.2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges (STE) -
Nabenhöhe	175 m
Rotordurchmesser	172 m
Gesamthöhe	261 m
Turmbauweise	Betonhybriddturm
	Tagbetrieb 06:00 bis 22:00 Uhr
Betriebsweise	Mode PO7200
elektrische Nennleistung	7.200 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstelleran- gabe	107,8 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	109,5 dB(A)

	Nachtbetrieb 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr		
WKA- Bezeichnung	WEA 01	WEA 03	WEA 05
Betriebsweise	Mode SO1	Mode SO3	Mode PO7200
elektrische Nennleistung	6.100 kW	5.200 kW	7.200 kW
Schallleistungspegel L_w gemäß Herstelleran- gabe	105,00	103,00	107,8 dB(A)
Standardabweichung			
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)	0,5 dB(A)	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)	1,2 dB(A)	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,7 dB(A)	104,7 dB(A)	109,5 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 27.05.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (Eingangs-ID: 6a046bf1abe3c4415a2a7961). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G04024 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1 Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1) (Hinweis VI. 29.),
- dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) - AZ: 45-60-00 / VII-1276-24-BIA (Hinweis VI. 57),
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz - AZ.: AO1.2-3120-12287/2024-E E 199300532,
- dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung und der Straßenmeisterei Biesenthal,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des LK Barnim - AZ.: 02909-24-50 (Hinweis VI.18).

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist spätestens zwei Wochen vorher dem LfU, T 22 und N 1, der uBAB des LK BAR, dem BAIUDBw, dem LS, Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung und der Straßenmeisterei Biesenthal schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI.19).
- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.4 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt, Referat T22 (LfU, T22) mit Angabe des Zeitpunkts des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.7 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

Schallschutz

- 2.1 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO1 und SO3) für die WKA (WEA 01 und WEA 03) sind dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.
- 2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen reduzierten Betriebsweise der WKA sind die jeweilige elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie die zugehörigen meteorologischen Parameter aufzuzeichnen und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, T22 auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

- 2.3 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen Mode PO7200, Mode SO1 sowie Mode SO3 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegels ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.4 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R, σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV.2.3 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.5 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV.2.3 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.6 Abweichend zur NB IV.2.3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.7 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die

Messungen sind an den WKA in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.8 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.7 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16).
- 2.9 Auf eine Nachweismessung nach NB IV.2.7 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12-Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.10 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV.2.7 festgelegten 12 - Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.7 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.11 Vor der Messdurchführung nach NB IV.2.7 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.12 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.13 Die Anlagen WEA 01, WEA 03 und WEA 05 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.14 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Schönfeld (IO 01 bis IO 12, IO 13 bis IO 15) dreißig Stunden je Kalenderjahr

und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 15)

- 2.15 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA – Schattenwurf – Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.16 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.14 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.17 Die WKA WEA 01, WEA 03 und WEA 05 sind antragsgemäß mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.18 An den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen sind Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA), die auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam machen, aufzustellen. Die Schilder sind so zu positionieren, dass sie von möglichen Nutzenden der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Standssicherheit

- 2.19 Zur Gewährleistung der Standssicherheit anderer WKA durch Turbulenzen sind die entsprechend in den Tabellen 3.11 (W5) und 3.12 (W1) unter Abschnitt 3.3.3.4 (Seite 30 von 41) des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Tempelfelde“ (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-674 Rev.01) vom 02.01.2025 der I17-Wind GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen für die beantragten Anlagen W1, W3 und W5 einzuhalten.

Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W14

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W5	339	23	V_{in}	9.5	Abschaltung
W5	339	23	9.5	11.5	SO3

Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W16

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	31	79	V _{in}	7.5	Abschaltung

3 Baurecht

3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK BAR vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] insgesamt

erbracht wird.

3.2 Mit den Bauarbeiten darf gem. § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK BAR die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.

3.3 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

3.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der uBAB des LK BAR binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. (Hinweis VI. 20)

3.5 Vor Baubeginn der Löschwasserzisterne muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der uBAB des LK BAR binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. (Hinweis VI. 20)

3.6 Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Tempelfelde II der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-674 Rev.01) vom 02.01.2025 sowie der Prüfbericht (Prüf-Nr. 031/00421-26/0013 Prüfbericht 01) des Prüfindgenieurs für Baustatik VPI Massivbau - Metallbau (Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner) vom 13.02.2026 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, die Prüfbemerkungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfindgenieur durchgeführt.

- 3.7 Die Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt entsprechend § 83 Abs. 2 BbgBO mit den zutreffenden beigefügten Mitteilungen mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der uBAB des LK BAR folgende Unterlagen (im Original) vorzulegen:
- die Bescheinigung des Prüfenieurs für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfenieurs für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.
 - die Dokumentation über den Einsatz von MEB
- 3.9 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 3 MVVTB 2025 / 1 vom 20. Mai 2025, Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.

4 Brandschutz

- 4.1 Die Bemerkungen, Anforderungen und Prüfvermerke aus dem Prüfbericht Nr. 12531-24-PI-4230-P2 des Prüfenieurs für Brandschutz Dr.-Ing. Jens Upmeyer vom 20.01.2025 zum Brandschutzkonzept der Scheffler & Partner Brandschutzingenieure und Brandschutzplaner, Projekt-Nr. 0445-1-BS-2024, vom 12.12.2024 sind zu beachten und umzusetzen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz.
- 4.2 Die Zufahrt zu den WKA und zur Löschwasserentnahmestelle müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 4.3 Für die Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. fortzuschreiben und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle des Landkreises Barnim abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle vor Nutzungsaufnahme in geeigneter Form, mindestens digital im PDF-Format, zur Verfügung zu stellen. Änderungen an den für den Feuerwehreinsatz relevanten Gegebenheiten sind den vorgenannten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nachweislich Gelegenheit zu geben, die Besonderheiten des Objektes (z.B. Löschwasserversorgung, Rettungs- und Angriffswege, besondere Gefahren etc.) vor der Inbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Objektbegehung kennenzulernen. Die Terminvereinbarung hat über den zuständigen Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu erfolgen. Ein Verzicht der Feuerwehr auf eine Objektbegehung ist schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.5 Die Löschwasserzisterne ist spätestens bis zur Nutzungsaufnahme der WKA mit dem erforderlichen Löschwasservolumen zu befüllen. Die dauerhafte Verfügbarkeit des erforderlichen Löschwasservorrates sowie eine bedarfsgerechte Nachfüllung sind zu gewährleisten. Der Löschwasservorrat und die Löschwasserentnahmevorrichtung sind jederzeit eisfrei zu halten.
- 4.6 Die Löschwasserzisterne ist so auszuführen, dass der vorhandene Löschwasservorrat jederzeit zuverlässig kontrolliert werden kann. Sofern hierfür eine Füllstandsanzeige vorgesehen oder zur Kontrolle erforderlich ist, ist diese dauerhaft funktionsfähig zu halten.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen.
- 5.2 Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- 5.3 Die WKA ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor der Inbetriebnahme der WKA die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6 Gewässerschutz

- 6.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 6.2 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind im Schadensfall unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und die zuständige Behörde zu informieren. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewäs-

sers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 6.3 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit derer Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend und – soweit erforderlich – durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
- 6.4 Drainagen im Vorhabengebiet dürfen nur mit Genehmigung der uWB verändert, dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.
- 6.5 Gründungsarbeiten zur Errichtung von Rüttelstopf- bzw. Bohrrammsäulen sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich (bzw. per E-Mail an wasserbehoerde@kvbarnim.de) anzuzeigen.
- 6.6 Für die Errichtung von Rüttelstopf- bzw. Bohrrammsäulen ist nur unbelastetes Natursteinmaterial zu verwenden. Nachweise zum Material sind der uWB vierzehn Tage vor Baubeginn der Rüttelstopfsäulen zu übergeben.
- 6.7 Die Errichtung von Rüttelstopf- bzw. Bohrrammsäulen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch ein Fachunternehmen herzustellen.
- 6.8 Folgende Unterlagen sind mit der Beendigung der Gründungsarbeiten bei der uWB vorzulegen:
- Fachunternehmererklärung
 - Aufschlussplan mit Angaben zu Durchmesser und Tiefe
 - ggf. gewonnene Daten zu Grundwasserständen und Beschaffenheit
 - Lieferscheine zu eingebauten Materialien
- 6.9 Die WKA sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 7.1 Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) für die Herstellung von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen ist nur zulässig, soweit die Anforderungen der (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV), insbesondere § 19 sowie die Anlagen 2 und 3, eingehalten werden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sind die betroffenen Flächen (Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen) zu dokumentieren. Die folgenden Angaben sind dem Umweltamt zu übermitteln:

1. Angabe der Gesamtmenge (m³) an Einsatzmaterial für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen
2. Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.

Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt des LK BAR abzustimmen.

- 7.2 Beim Rückbau der WKA ist die DIN SPEC 4866 für die Demontage und das Recycling von WKA zu beachten: „Der Betreiber der WEA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme.“ Es werden Hinweise zu Ausschreibung und Vergabe sowie der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Vorfeld der Umsetzung gegeben. Das Rückbau – und Entsorgungskonzept ist der uBAB vor Beginn der Maßnahme zu übermitteln.
- 7.3 Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.
- 7.4 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat den vorhandenen Bodenschutzplan um ausgewiesene Lagerflächen für Ober- und Unterboden zu überarbeiten. Die Unterlagen dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde 8 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 7.5 Die technische Ausführung der Baumaßnahmen ist in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe nach Anhang G der DIN 19639 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Die Nachweise sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6 Bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Teilversiegelung, Bodenverdichtung etc.) sind durch das Vorhaben zu minimieren durch:
 - getrennte, sachgemäße Lagerung von Oberboden zur weiteren Verwendung/ Wiedereinbau nach Abschluss der jeweiligen Nutzung,

- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (Lastverteilung, vorübergehende Einstellung von Bodenbeanspruchungen),
- unverzügliche Wiederherstellung/ Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen/ Arbeits- und Lagerflächen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.), Wiedernutzbarmachung nach der temporären Inanspruchnahme,
- sachgemäßer Umgang/ Lagerung ggf. vorgefundener belasteter Böden,
- sonstige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.

7.7 Der Oberbodenabtrag und die DIN-gerechte Lagerung in Mieten inkl. Mietenansaat sind zu dokumentieren. Sollte eine direkte Verwertung des Oberbodens erfolgen, sind für den Einbau neuen Oberbodens nach Rückbau der WKA gleichwertige Materialien einzusetzen. Beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Es sind nur Materialien zu verwenden, die der Anlage 1, 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der EBV entsprechen.

7.8 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe sind zu führen oder über die werkseitige Herstellerbescheinigung spätestens mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorzulegen.

7.9 Die bei den Bauarbeiten entstehenden Abfälle sind entsprechend der im Antrag angegebenen Entsorgungswege zu entsorgen. Die Nachweise über die Verwertung/Beseitigung der Abfälle sind gemäß der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen zu übergeben.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Beseitigung und Waldfällung

8.1 Die beantragte Beseitigung des Waldes ist nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeiten WKA im Wald nach erfolgter Fällung des Waldbestands

8.2 Nach Fällung des Waldbestands sind alle weiteren Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn dieses Zeitraums begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

8.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 16.08. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der

Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

- 8.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03 mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Zauneidechse

- 8.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Fledermäuse

- 8.6 Die WKA 01, WEA 03 und WEA 05 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 8.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

- 8.8 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Berichte und Anzeigen

- 8.9 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach den NB. IV. 8.1 bis 8.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Anlage der Schwarzbrache nach NB. IV. 8.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von drei Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB. IV. 8.5 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - Die Fledermausabschaltzeiten nach NB. IV. 8.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 8.10 Die Maßnahme A1 (Flächenpool Barnim => Entsiegelung im Rahmen Naturwaldzelle Wandlitz) des LBP ist entsprechend Maßnahme in der Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1379/1 umzusetzen. Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 8.11 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 8.12 Die Ersatzzahlung wird für die
- WEA 01 in Höhe von 40.381,45 €
 - WEA 03 in Höhe von 41.012,10 €
 - WEA 05 in Höhe von 42.690,00 €
- festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.13 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

9 Luftfahrt

- 9.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- WEA 01 - N 52 ° 41 ' 29.447 " zu E 13 ° 42 ' 18.248 " eine Höhe von 261,00 mGND / 340,00 mNN
- WEA 03 - N 52 ° 41 ' 29.136 " zu E 13 ° 43 ' 06.998 " eine Höhe von 261,00 mGND / 345,00 mNN
- WEA 05 - N 52 ° 41 ' 08.664 " zu E 13 ° 42 ' 44.590 " eine Höhe von 261,00 mGND / 344,50 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/ Bauherrn/ Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 9.3.1 Tageskennzeichnung gemäß AVV LFH
Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen
a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange,
b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot,
wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.3.2 Nachtkennzeichnung

9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV. 9.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV. 9.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 89,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf m nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WKA) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Abs.,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 9.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.12 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und/ oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03332LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10 Straßenrecht

Das Bauende ist dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung und der Straßenmeisterei Biesenthal schriftlich mitzuteilen.

11 Forstrecht

- 11.1 Die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für WKA durch dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfolgt auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)		
				dauerhaft	zeitweilig	
					Baustelleneinrichtung	Zuwegung
Schönfeld	8	15	17.695	0	0	210
Schönfeld	8	16	9.632	0	40	0
Schönfeld	8	18	26.393	0	180	35
Summe				0	220	245

Die temporäre Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, blau schraffiert gekennzeichnet (Anlage Forst: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

- 11.2 Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal zwei Jahre andauern. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 11.3 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Barnim sind anzuzeigen:
- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)

Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden, vorliegend 270 m² und soll im fünften Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen. In diesem Jahr wird die Fläche zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels werden weitere Maßnahmen zur Kulturpflege abgestimmt. (Hinweis VI. 49)

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 16356 Schönfeld, Landkreis Barnim, drei (mit Antragseingang sechs) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben.

Am 06.06.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 02.08.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz
- die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK BAR), als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Gemeinde Werneuchen
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde
- das Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt
 - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Mit Schreiben vom 09.06.2024 teilte die Gemeinde mit, dass das Einvernehmen für die WEA 01, WEA 03 und WEA 05 nach § 36 BauGB erteilt wird. Für die WEA 02, WEA 04 und WEA 06 wurde kein Einvernehmen erteilt.

Am 21.11.2024 nahm die Antragstellerin den Antrag für die WEA 06 zurück.

Am 18.02.2025 wurde der Antrag auf die drei Anlagen WEA 01, WEA 03 und WEA 05 reduziert. Die WEA 02 und WEA 04 wurden zurückgenommen.

Mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat T 13 vom 26.09.2024, 10.12.2024, 12.12.2024, 08.01.2025, 14.01.2025, 21.02.2025, 24.02.2025, 03.07.2025, 03.09.2025 und 17.02.2026, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, T 22 vom 13.09.2024, 02.07.2025 und 25.08.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, N 1 vom 12.09.2024, mit Schreiben bzw. E-Mail der uBAB des LK BAR vom 04.09.2024, mit Schreiben bzw. E-Mail des LS vom 29.08.2024 und mit Schreiben bzw. E-Mail der LuBB vom 28.08.2024 und vom 13.01.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail der Forst vom 13.08.2024, 02.12.2024 und 12.12.2024, wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 23.06.2026 ein.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 27.05.2026 ergänzt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Unter Einbeziehung der vorhandenen Bestandsanlagen bildet das Vorhaben eine Windfarm mit mehr als 20 WKA; es ist daher Nr. 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn:

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war unter Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf/ Eisfall sowie Turbulenzen und Erschütterungen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Die durch die Genehmigung erfassten WKA sind unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie haben weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, konkretisiert durch die TA-Lärm sowie durch den WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 zu entsprechen.

Im Ergebnis Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten TA Lärm Einwirkungsbereich der WKA entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch

der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA-Lärm sind an den Immissionsorten IO 21 und IO 22 der geringste Zusatz- und der geringste Gesamtbelastungs-Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
21	Tempelfelde, Margeritenstraße 6	40	43	34,0	43
22	Tempelfelde, Margeritenstraße 4	40	43	33,9	43

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch eine NB im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an fünf der 33 Immissionsorten um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das

gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Nach Nr. 2.2 TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Fläche, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich untersuchte Immissionsorte (IO 09, IO 21, IO 22, IO 30 und IO 32) nachts im TA-Lärm Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA-Lärm entsprechend der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA-Lärm durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Eine hinreichende Sicherheit ist danach gegeben, wenn die obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels für ein Vertrauensniveau von 90 % den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Am Immissionsort IO 30, der sich im Einwirkungsbereich der WKA befindet, wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA-Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Der Immissionsrichtwert wird am Immissionsort IO 30 ausgeschöpft. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den IO 09, IO 21, IO 22 und IO 32, die sich im Einwirkungsbereich der WKA befinden, wird der zulässige Immissionsrichtwert nach 6.1 TA-Lärm in der Nachtzeit überschritten.

An dem IO 09 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 e) in Verbindung mit Nr.6.7 der TA-Lärm von 43 dB(A) durch die Geräuschvorbelastung erreicht und durch die ermittelte Gesamtbelastung um 1 dB (A) überschritten.

Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn

dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung der zu nutzenden schallreduzierten Betriebsweisen Mode SO 1 für die WKA -WEA 01-, Mode SO3 für die WKA -WEA 03 - und den Mode PO7200 für die WKA -WEA 05- während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an dem Immissionsort IO 09 dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

An den IO 21, IO 22 und IO 32 wird der jeweils zulässige Immissionswert nach Nr. 6.1 der TA-Lärm in der Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten. Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn die Zusatzbelastung der WKA den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet (Ziffer 4 des WKA-Erlasses (Genehmigungsvoraussetzung)) in Verbindung mit dem Schreiben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2025 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.24 vom 23.01.2025). Nach TA-Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es bereits zu Überschreitungen des IRW. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

An dem Immissionsort IO 21, IO 22 und IO 32 wird der IRW durch die Zusatzbelastung um weniger als 10 dB(A) unterschritten.

Nach WKA- Geräuschemissionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24.02.2023 sowie Schreiben vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2025 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.24 vom 23.01.2025 (Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen zum Lärmschutz – Bestimmung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm) ist bei der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflichten im Rahmen einer Regelfallprüfung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm im Genehmigungsverfahren für den Fall einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB allein durch die Vorbelastung der Nachweis zu erbringen, dass bei Neuanlagen die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um 10 dB unterschreitet.

Die Immissionsorte IO 21, IO 22 und IO 32 befinden sich mit einem Richtwertabstand < 10 dB(A) im Einwirkungsbereich der WKA- Gruppe. Die folgende Tabelle verdeutlicht jedoch, dass der Richtwert durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird.

IO	Immissionsort	IRW	WEA 01 ZB – IRW	WEA 03 ZB – IRW	WEA 05 ZB – IRW
21	Tempelfelde, Margeritenstraße 6	40	29,66 -10,34 dB(A)	29,16 -10,84 dB(A)	28,89 -11,11 dB(A)
22	Tempelfelde, Margeritenstraße 4	40	29,6 -10,4 dB(A)	29,0 -11,0 dB(A)	28,79 -11,21 dB(A)

IO	Immissionsort	IRW	WEA 01 ZB – IRW	WEA 03 ZB – IRW	WEA 05 ZB – IRW
32	Tempelfelde, Am Sägewerk	40	27,87 -12,13 dB(A)	25,81 -14,19 dB(A)	26,61 -13,39 dB(A)

Mit den ermittelten Richtwertabständen der jeweiligen Einzelanlage von > 10 dB befinden sich die IO 21, IO 22 und IO 32 nicht mehr im Einwirkungsbereich der Einzelanlagen und sind somit irrelevant, so dass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit Schattenwurfprognose NEP-Schatten 001-2024 Rev.01 vom 27.11.2024, erstellt durch die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten WKA (WEA 01, WEA 03, WEA 05) als Zusatzbelastung und weiterer 78 Vorbelastungsanlagen im Windeignungsgebieten bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung „Willmersdorf-Tempelfelde“ und „Börnicken“ untersucht. Nach Prüfung werden 13 der 78 WKA als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Untersuchungen erfolgten dabei an 18 repräsentativen Immissionsorten, die sich im Beschattungsbereich (Einwirkungsbereich) der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kam dabei das Programmsystem SHADOW Version 4.0.540.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an den untersuchten IO zu Schattenwurf kommen kann, durch den die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag an den IO 1 bis IO 9, IO 11 und IO 13 überschritten werden.

Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden. Am IO 19 wird die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag unterschritten. Nur auf die IO 16 bis IO 18 besteht keine Vorbelastung an möglichem Schattenwurf.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an allen 18 Immissionsorten zu weiterem Schattenwurf. Hierbei treten bereits aufgrund der Zusatzbelastung allein Überschreitungen an 5 Immissionsorten (IO 01 – 05) für die jährliche und/oder die tägliche Beschattungsdauer auf.

An den IO 1 bis IO 9, IO 11 und IO 13 kommt es durch die Zusatzbelastung zu einer weiteren Erhöhung der bereits vorhandenen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO 14 und IO 15 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten.

An den IO 12 und IO 16 bis IO 18 werden die betreffenden Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten unterschritten.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplante Anlagen WEA 01, WEA 03 und WEA 05 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Schönfeld unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. (Hinweis VI. 15)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV.2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eiswurf/ Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Für den Anlagentyp Vestas V172-7.2 ist ein Mindestabstand von 520,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In der Nähe der geplanten WKA verläuft die Landesstraße L292. Zusätzlich wird die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege berücksichtigt. Der Abstand der WEA 03 zur Landesstraße L292 beträgt ca. 439 m.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Rotorblattvereisung auszuschließen, wird an WKA, die einen definierten Abstand zu öffentlichen Verkehrswegen unterschreiten, ein Rotorblattvereisungsüberwachungssystem installiert. Gemäß DIN EN 1991-1-3 (vormals DIN 1055-5) liegt das Vorhabengebiet in einer nicht besonders eisgefährdeten Region.

Gemäß den Genehmigungsunterlagen wird für alle drei WKA das Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID; BLADE Control) beantragt. Die Erkennung des Eisansatzes beruht beim geplanten VID (BLADE Control) auf einer Überwachung der Eigenfrequenzen der Rotorblätter. Die Masse der Blätter nimmt bei Eisansatz

zu und bewirkt eine Frequenzverschiebung, welche Eisansatz signalisiert. Ein Wegschleudern kritischer Eismassen von rotierenden Rotorblättern (Eisabwurf) ist aufgrund des geplanten Systems zur Eiserkennung nicht anzunehmen. (siehe NB IV.2.17)

Zur weiteren Minderung des Restrisikos wird durch die Antragstellerin die folgende Maßnahme umgesetzt, in der durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA) an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam gemacht wird. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Nutzenden der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Turbulenzen und Erschütterungen

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich das „Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Tempelfelde II“ mit Bericht-Nr.: I17-SE-2024-674 Rev. 01 vom 02.01.2025 der I17-Wind GmbH & Co. KG.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als W 1, W 3 und W 5 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere 53 benachbarte WKA.

Die Standorteignung für die Bestandsanlagen W 24 konnte hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden. Die Bestandsanlagen WEA W9, W13, W17 – W19, W23, W26, W29 – W34, W36, W39, W41 – W43, W45 und W51 weisen Überschreitungen auf. Durch einen durchgeführten Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau wurde jedoch festgestellt, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung der genannten Anlagen hat.

Die Bestandsanlagen W14 und W16 weisen sowohl vor Zubau als auch nach Zubau Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität auf, die durch die hier geplanten WKA weiter erhöht werden. Um die Standorteignung dieser Anlagen auch nach dem Zubau nachweisen zu können bzw. sich die Überschreitungen nicht signifikant erhöhen, sind sektorielle Betriebsbeschränkungen (Abschnitt 3.3.3.4) notwendig.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die W3 durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen. Für die W1 und W5 ist die Standorteignung gemäß DIBt 2012 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

Zum Schutz der Anlagen W14 und W16 wurden sektorielle Betriebsbeschränkungen an den geplanten Anlagen W1 und W5 entsprechend den Festlegungen unter Punkt 3.3.3.4 Tabellen 3.11 und 3.12 durch den Gutachter festgelegt. (siehe NB IV. 2.19).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück

keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und 3.3 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, Denkmalrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom 8. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA WEA 01, 03 und 05 befinden sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet VR WEN 46 „Schönfeld“ des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“. Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die

Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der uBAB dem LK BAR vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 25.10.2024 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss die Grundfläche der baulichen Anlage vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein, vgl. NB IV. 3.4 und 3.5.

Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Hierzu war die NB IV. 3.8 festzusetzen.

Die NB IV. 3.8 und IV. 3.9 dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben zur i. S. d. § 12 Abs. 1 BbgBO insbesondere der Anforderungen an Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit.

Nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Unabhängig davon, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BbgWEAAbG für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG nicht gilt, halten die geplanten WKA den Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gesicherte Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA WEA 01, WEA 03 und WEA 05 sowie der Löschwasserentnahmestelle erfolgt rückwärtig über die kommunale Straße „Bernauer Damm“. Diese bindet in der Ortsdurchfahrt Werneuchen, OT Schönfeld, als Hauptstraße an die L 292, Abschnitt 030, km 0,660, in Stationierungsrichtung links. Damit ist die dauerhafte verkehrliche Erschließung über das kommunale Straßen- und Wegenetz gesichert.

Nicht alle Vorhabengrundstücke für die WKA befinden sich an einer öffentlich gewidmeten Straße. Daher sind Baulasten zur Sicherung von Abstandsflächen, Geh- und Fahrrechten sowie von einer Löschwasserentnahmestelle eingetragen. Das geprüfte Brandschutzkonzept und der Bauantrag sehen die Errichtung und Mitnutzung einer Löschwasserzisterne auf dem Grundstück Gemarkung Schönfeld, Flur 8 Flurstück 72 vor, welche bis zur Nutzungsaufnahme nutzbar und ausreichend befüllt sein muss. Diese neu geplante Löschwasserzisterne wird als Nebenanlage zu den beantragten WEA 01, 03 und 05 mitgenehmigt. Die Erschließung ist daher vorhanden.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist gesichert.

Brandschutz

Unter Einhaltung der NB unter IV. 4 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Brandschutzes nichts entgegen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfmann für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 4.1 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung.

Zur ausreichenden Erschließung des Vorhabens zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Da die WKA im Außenbereich errichtet werden und als Objektschutz eine eigenständige Löschwasserversorgung erforderlich ist, müssen geeignete Löschwasserentnahmestellen spätestens vor Nutzungsaufnahme der Anlagen in einsatztaktisch vertretbarer Entfernung vorhanden und für die örtlich zuständige Feuerwehr erreichbar sein. Die Löschwasserentnahmestelle ist so anzuordnen und auszuführen, dass eine Löschwasserentnahme unter Berücksichtigung des Eigenschutzes der Einsatzkräfte möglich ist.

Die Löschwasserversorgung wird durch die vorgesehene Löschwasserzisterne auf dem Grundstück Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 72, sichergestellt. Nach dem geprüften Brandschutznachweis ist im Umkreis von 1.000 m um die WKA eine Löschwassermenge von insgesamt 50 m³/h über zwei Stunden, mithin insgesamt 100 m³, bereitzustellen. Die geplante Löschwasserzisterne weist ein Fassungsvermögen von ca.

102 m³ auf und deckt damit den erforderlichen Löschwasserbedarf ab. Die Löschwasserzisterne muss spätestens bis zur Nutzungsaufnahme nutzbar hergestellt, mit dem erforderlichen Löschwasservolumen befüllt und dauerhaft funktionsfähig gehalten werden.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird

Die Gemeinde hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Abstandsflächentiefen der WKA werden auf 86,10 m reduziert.

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt. Es wurde beantragt, die Abstandsflächen von 0,2 H = 122,80 m auf 0,0 H = 86,10 m (Projektionsfläche des Rotors) zu reduzieren. Die Abstandsflächen von den WKA WEA 01, 03 und 05 liegen nicht vollständig auf den Vorhabengrundstücken. Eine Beteiligung der Eigentümer der Nachbargrundstücke erfolgte gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO.

Die Eigentümer folgender Grundstücke wurden durch die Antragstellenden beteiligt und angeschrieben:

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
[REDACTED]	Schönfeld	8	6
[REDACTED]	Schönfeld	8	24
[REDACTED]	Schönfeld	8	23
[REDACTED]	Schönfeld	8	12
[REDACTED]	Schönfeld	8	73
[REDACTED]	Schönfeld	8	4 und 16

Die Nachbareigentümer folgender Grundstücke haben der Reduzierung der Abstandsflächen auf ihren Grundstücken zugestimmt: Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstücke 73, 4 und 16. Die Nachbareigentümer folgender Grundstücke haben innerhalb der Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO keine Stellungnahme abgegeben: Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstücke 6, 24, 23 und 12.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift, von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen Gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt. Der beantragten Abweichung von § 6 BbgBO wurde zudem durch die uBAB des LK BAR zugestimmt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen der WKA, die sich auf Nachbargrundstücke erstrecken wurden mittels Baulasteintragungen rechtlich gesichert. (Hinweis VI.21)

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Bei der Aufzugsanlage handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage nach Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen unterliegen besonderen Prüfbestimmungen und werden deshalb auch in einer bundesweiten Anlagenkataster erfasst. Die NB IV5.1. ist notwendig, um die Aufnahme in das Kataster sicherzustellen.

Bei der Turmeingangstür handelt es sich um einen Notausgang im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Die NB IV. 5.2 dient dazu, dass Beschäftigte im Notfall den Turm schnell und ohne Hilfsmittel verlassen können.

Bei einer WKA handelt es sich um mehrere unvollständige Maschinen die in einen sicherheitstechnischen und funktionellen Zusammenhang betrieben werden. Der Hersteller der gesamten Maschine (WKA) hat in seinem Konformitätsbewertungsverfahren sicherzustellen, dass diese den Schutzziele der Maschinenrichtlinie entspricht und bestätigt dies mit der EG-Konformitätserklärung. (NB. IV. 5.3)

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Gewässerschutz

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erhebliche nachteilige Konflikte oder Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch eine Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der NB unter IV. 6. nicht zu befürchten.

Betriebsgemäß werden in der Anlage Getriebe- und Hydrauliköle, Fette sowie Trafoöl verwendet. Diese Stoffgemische sind wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der unsachgemäße Umgang mit diesen Stoffen kann zu einer Gefährdung oder einer Verschmutzung von Gewässern führen. Die NB unter IV. 6 stellen sicher, dass die Bestimmungen der AwSV eingehalten werden.

2.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV), der Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) ergeben, waren die NB unter IV. 7 erforderlich. Sie dienen der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung sowie die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.

Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

FFH-Vorprüfung

Die nächsten Natura2000-Gebiete befinden sich in einem Abstand von 4.300 (FFH-Gebiet „Weesower Luch“) bzw. 5.500 m (FFH-Gebiet „Börnicken“) vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu rechnen. Darüber hinaus kommt es nicht zu anlagen- bzw. baubedingten Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG.

„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Von der Antragstellerin wurde zur Fauna nur folgende Unterlage vorgelegt:

- Ergebnisbericht Brutvögel; Stand: 02.11.2023
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel 2022/2023; Stand: 23.10.2023
- Kurzbericht zur Fledermauserfassung für den Windpark Tempelfelde II; Stand: 15.03.2024

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann nicht beurteilt werden, da die Kosten der II. aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei drei WKA mit jeweils 7,2 MW bedeutet dies:

$21,6 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 367.200 \text{ €} +$
 $21,6 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 259.200 \text{ €},$
d.h. in der Summe 626.400 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 1 Weißstorch jeweils ca. 1.800 m 2.000 m und 2.700 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz 2 Weißstorch jeweils 1.900 m, 2.300 m und 2.700 m entfernt, d.h. im erweitertem Prüfbereich
- Brutplatz 1 Schwarzmilan jeweils ca. 1.500 m, 2.100 m bzw. 2.300 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Seeadler jeweils 4.800 m, 5.400 m und 5.500 m entfernt, d.h. im erweitertem Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan 1.600 m, 2.200 m und 2.600 m entfernt, d.h. im erweitertem Prüfbereich

Für die Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB. IV. 8.1, 8.2 und 8.3 Bauzeitenregelungen

WKA im Offenland, Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erheblich. Aufastungen/ Rückschnitt

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen/Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.

Bauzeiten bei geplanten WKA im Wald für Waldfällung / Rodungen

Zur Errichtung der WKA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Grauammer und Feldlerchen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der art-spezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Bauzeitenregelung nach Fällung des Waldbestandes

Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z.B. Heidelerche oder Zaunkönig möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Falls dies nicht erfolgt, ist ein Weiterbau erst nach dem 1. September des Jahres möglich.

Zu NB. IV. 8.6 und 8.7 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 01, 03 und 05 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der

Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 13.151 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 7.375,50 m²), davon

Fundament: 1.600 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen+

Zuwegung: 11.551 m² (Teilversiegelung, entspricht 5.775,50 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme A1 Flächenpool Barnim (Entsiegelung) im Umfang von ca. 8.562,50 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation:

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2023. Durch das Vorhaben werden großflächig intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass hierfür keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Durch die Errichtung der WEA 05 (baubedingte Zuwegung, temporär + dauerhaft) erfolgt ein temporärer Verlust von 567 m² und ein dauerhafter Verlust von 223 m². Die Kiefernwaldbestände (ohne Mischbaumart), welche durch temporäre und dauerhafte Eingriffe betroffen sind, sind als mittelwertig einzustufen (WK 5, schwaches Baumholz, BHD >20 cm bis ≤ 35 cm, naturfern).

Mit der Maßnahme A1 Flächenpool Barnim (Entsiegelung) im Umfang von ca. 8.562,50 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation (Wald) vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmeflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Da im vorliegenden Fall die Maßnahme in einem Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Dann weiter als Regelfall:

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Von den eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann die Maßnahme M1 anteilig (Entsiegelung „Naturwaldzelle Wandlitz“) zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden. Entsprechend LBP (Nachreichung vom 12.03.2026) kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ für die Maßnahme M1 bei der WEA 01 eine Fläche von 10,6 ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Diese entspricht nach der angewandten Methodik einer anrechenbaren Kompensationsfläche von 8,8 ha. Damit verbleiben 5.609,60 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, was einem Wirkungsgrad der Maßnahmen von 0,2 % entspricht.

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

WEA 01

	Wertstufe 1	Wertstufe 2	Wertstufe 3	Wertstufe 4	Wertstufe 5	Wertstufe 6
Zahlungswert	3,00 €	6,00 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	18,00 €
Flächensaldo	65,76	3875,84	1128,41	444,26	90,99	4,31
Ersatzgeld	197,28 €	23.255,04 €	10.155,65 €	5.331,06 €	1.364,88 €	77,54 €

Summe:	40.381,45 €
---------------	-------------

Grundsätzlich darf eine Maßnahme nur einmal für die Kompensation einer WKA verrechnet werden. In Tabelle 10 wurde die vorgeschlagene Maßnahme M-1 Entsiegelung „Naturwaldzelle Wandlitz“ mit der WEA 01 verrechnet.

In den Tabellen 11 und 12 aus der Nachreichung zum LBP (12.03.2026) für WEA 03 und WEA 05 sind die anrechenbare Kompensationsfläche der o.g. Maßnahme erneut für die Saldierung verwendet. Gemäß Methode „Märkisches Modell“ ist eine mehrfache Anrechnung nicht vorgesehen. Dies wird nicht akzeptiert.

Die Ersatzzahlungen für die WEA 03 und WEA 05 wurden ohne Abzug der Kompensationsflächen wie folgt angepasst:

WEA 03

	Wertstufe 1	Wertstufe 2	Wertstufe 3	Wertstufe 4	Wertstufe 5	Wertstufe 6
Zahlungswert	3,00 €	6,00 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	18,00 €
Flächensaldo	65,1	3978,6	1158,2	403,3	107,8	3,6
Ersatzgeld	195,30 €	23.871,60 €	10.423,80 €	4.839,60 €	1.617,00 €	64,80 €

Summe:	41.012,10 €
---------------	-------------

WEA 05

	Wertstufe 1	Wertstufe 2	Wertstufe 3	Wertstufe 4	Wertstufe 5	Wertstufe 6
Zahlungswert	3,00 €	6,00 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	18,00 €
Flächensaldo	65,4	4175,1	1222,9	456	63,5	0,7
Ersatzgeld	196,20 €	25.050,60 €	11.006,10 €	5.472,00 €	952,50 €	12,60 €

Summe:	42.690,00 €
---------------	-------------

2.2.7 Luftfahrt

Aus Luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84						Anlagen- typ VESTAS V172- 7.2MW		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E					NH	RD						
01	52 ° 41 ' 29.447 "	13 ° 42 ' 18.248 "	175	172	261,00	79,00	340,00	Schönfeld	8	72				
03	52 ° 41 ' 29.136 "	13 ° 43 ' 06.998 "	175	172	261,00	84,00	345,00	Schönfeld	8	7				

05	52	°	41	'	08.664	"	13	°	42	'	44.590	"	175	172	261,00	83,50	344,50	Schönfeld	8	36
----	----	---	----	---	--------	---	----	---	----	---	--------	---	-----	-----	--------	-------	--------	-----------	---	----

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 06.11.2024 i.V.m. Angaben des Vermessers zum Standort der WKA 3 vom 02.05.2024 (ELiA Oktober 2024)

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Bernau (bei Berlin) zwischen den Ortschaften Willmersdorf, Albertshof und Schönfeld im Landkreis Barnim. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des dortigen Windparks dar. Mit Errichtung der hier angezeigten Anlagenparameter wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Die Anlagen sollen ca. 8,2 km östlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Bernau errichtet werden. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Des Weiteren sollen die Anlagen ca. 7,5 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Werneuchen errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Weiterhin sollen die Anlagen ca. 12 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Ahrensfelde/Blumberg errichtet werden. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben.

Für den Hubschraubersonderlandeplatz wurde ein Bereich bestimmt, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs. Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich außerhalb des v. g. Bereiches.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Entscheidung basiert auf den vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 11.09.2024, Az. OZ/AF-Bb 11428-1 bis Bb 11428-5.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 3 WKA mit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund (max. 340,00 m über NN / 345,00 m über NN / 344,50 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB festgelegt auszuführen.

Zur Erfüllung der Anforderungen die sich aus der AVV LFH ergeben, waren die NB unter IV. 9. erforderlich.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 06.11.2024 (ELiA Oktober 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 3 WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde

unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 3 WKA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

2.2.8 Forstrecht

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für WKA. Dadurch wird Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene zeitweilige Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Mit der Neufassung des § 2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Norm gibt ein intendiertes Ermessen des Gesetzgebers vor. Daher ist den erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Ausnahmen sind nur in den Fällen zulässig, in denen der Wald und seine Funktionen besonders schwer betroffen sind.

Der örtliche Waldanteil in der Gemarkung Schönfeld ist mit nur 14 % forsthoheitlich als problematisch (unter 20 %) zu bewerten. Da es sich vorliegend aber ausschließlich um eine zeitweilige Nutzungsartenänderung von 465 m² Wald- und Waldwegefläche handelt, wird dieses von der unteren Forstbehörde nicht als Soll-

Versagungsgrund beurteilt. Der Wald als überragendes Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten und als Erholungsraum ist weiterhin ausreichend vorhanden und eine verfügbare Grundlage zur Sicherstellung dieser Bedürfnisse.

Besonders leistungsstarke Bestände und auch besonders hochwertige Holzvorräte sind nicht betroffen, woraus sich keine besondere ökonomische Schutzbedürftigkeit im Sinne einer Rohstoffsicherungsreserve ableiten ließe. Ein öffentliches Interesse am Walderhalt aus diesem Grund ist hier nicht begründbar.

Die Waldumwandlung war mit NB zu versehen.

Die Befristung (NB IV. 11.2) der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, vorliegend aufgrund der ausschließlich nur temporären Waldumwandlung gem. VV zu § 8 LWaldG in Form einer Walderhaltungsabgabe.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragstellerin wird in einer für sie zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist. (NB IV. 11.3)

2.2.9 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren sowohl für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK BAR und die luftfahrtrechtliche Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), § 1 und den Tarifstellen 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV sowie § 1 und der Tarifstelle 5.2.10 der Anlage 2 zu Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach

der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ursprünglich beantragt war die Errichtung und der Betrieb von sechs WKA, nämlich WEA 01 bis WEA 06. Die Errichtungskosten für die ursprünglich beantragten sechs WKA wurden im Genehmigungsantrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel $[26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)]$ eine Gebühr von [REDACTED]

Davon entfallen auf die zur Genehmigung verbleibenden WKA WEA 01, WEA 03 und WEA 05 anteilig [REDACTED] auf die zurückgenommenen WKA WEA 02, WEA 04 und WEA 06 entfallen anteilig ebenfalls [REDACTED]

Für die zurückgenommenen WKA WEA 02, WEA 04 und WEA 06 ist die Verwaltungsgebühr gemäß § 17 GebGBbg festzusetzen.

Die Bearbeitung des Antrags war für diese WKA bereits aufgenommen und im Verfahren fortgeschritten. Unter Würdigung des Bearbeitungsstandes und des Verwaltungsaufwandes ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 % der vorgesehenen Gebühr angemessen.

Für die zurückgenommenen WKA 02, WEA 04 und WEA 06 ergibt sich damit eine reduzierte Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Der immissionsschutzrechtliche Gebührenanteil beträgt somit insgesamt:

[REDACTED]

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK BAR macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die LuBB macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen

70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Vorhaben wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

4.4 Forstrechtlicher Gebührenanteil

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg und GebOLandw. Innerhalb der Tarifstelle 5 („Waldrechtliche Angelegenheiten“) der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw.

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.10 Erteilung eines Änderungsbescheides auf Antrag

Gemäß Pkt. 5.2.10 der GebOLandw wird für auf Antrag erteilte Änderungsbescheide die Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand bemessen und darf höchstens 50 % der Gebühr des Ausgangsbescheides betragen. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamts Barnim wird daher auf [REDACTED] festgesetzt. Die Berechnung/Bearbeitungsschritte dieser Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

4.5 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
luftfahrtrechtlicher Anteil
forstrechtlicher Anteil
Gesamt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

4.6 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen **11,92 €**.

PZU	5,62 €	(inkl. 0 % MwSt.)
Paketgebühr	6,30 €	(inkl. 19 % MwSt.)
	<u>11,92 €</u>	

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an vier Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (72 Seiten) insgesamt **83,18 €** (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite sowie 22,48 € (4 x 5,62 €) für die Versendung mit PZU).

Die Auslagen betragen demnach insgesamt **95,10 €**.

4.7 Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr	+	Auslagen	= Gesamtbetrag

Mit der Eingangsbestätigung vom 01.08.2024 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [REDACTED] zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.2.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungeheimigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin/ dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin/ den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T 22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG einzureichen.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenimmissionsprognose NEP-Schatten 001-2024 Rev.01 vom 27.11.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp werden nach Herstellerdokumentation Nr. 0124-6701.V07, 2025-05-21 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _w 107,8 dB(A)	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
SO1	L _w 105,0 dB(A)	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
SO3	L _w 103,0 dB(A)	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _{e,max} 109,5 dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
SO1	L _{e,max} 106,7 dB(A)	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
SO3	L _{e,max} 104,7 dB(A)	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1

17. Können die in den NB festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T 22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

18. Die Anzeige des Baubeginns hat für die uBAB des LK BAR unter Verwendung des öffentlich bekannt gemachten Formulars im Sinne von § 72 Abs. 8 BbgBO zu erfolgen, vgl. hierzu Vordruck „Baubeginnsanzeige“.
19. Die Anzeige der Inbetriebnahme hat für die uBAB des LK BAR unter Verwendung des öffentlich bekannt gemachten Formulars im Sinne von § 83 Abs. 2 BbgBO zu erfolgen, vgl. hierzu Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“.
20. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
21. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der folgenden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des LK BAR zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist.
 - Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
 - zu Lasten des Grundstückes:
 - Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 4
 - Die Baulast ist unter der Nummer 5 eingetragen worden.
 - Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
 - zu Lasten des Grundstückes:
 - Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 5
 - Die Baulast ist unter der Nummer 6 eingetragen worden.
 - Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
 - zu Lasten des Grundstückes:
 - Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 16
 - Die Baulast ist unter der Nummer 15 eingetragen worden.
 - Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
 - zu Lasten des Grundstückes:
 - Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 15
 - Die Baulast ist unter der Nummer 16 eingetragen worden.
 - Sicherung von Abstandsflächen
 - zu Lasten des Grundstückes:
 - Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 73
 - Die Baulast ist unter der Nummer 18 eingetragen worden.

- Sicherung der Löschwasserversorgung
- zu Lasten des Grundstückes:
- Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 72
- Die Baulast ist unter der Nummer 17 eingetragen worden.

Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden) Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist.

22. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV sind die von der obersten Baubehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden:

Bauvorlage	Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV
Baubeginnsanzeige	Anlage 7
Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin/ des Vermessungs- ingenieurs	Anlage 8.2
Anzeige der Nutzungsaufnahme	Anlage 9
Bescheinigung des Prüfsingenieurs für Standsicherheit	Anlage 10.2
Bescheinigung des Prüfsingenieurs für Brandschutz	Anlage 10.3

Brandschutz

23. Die Gondeln der WKA sollten mit geeigneten automatischen Löschanlagen ausgestattet werden, da wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr nicht möglich sind.
24. Brände, die durch das herstellerseitig installierte Brandmeldesystem detektiert werden, sollten unverzüglich der Leitstelle der Feuerwehr gemeldet werden. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten, die Servicenummer ist im Feuerwehrplan anzugeben. Die Funktionsfähigkeit des installierten Brandmeldesystems ist dauerhaft zu gewährleisten. Es ist entsprechend der Herstellervorgaben prüfen und warten zu lassen.

Arbeitsschutz

25. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

26. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 21 Absatz 2 BbgWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
27. Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der WKA sind die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten
28. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Naturschutz und Landschaftspflege

29. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind dem LfU, N 1 per E-Mail: n1@lfu.brandenburg.de anzuzeigen.

30. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
31. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

32. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, N 1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Luftfahrt

33. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
34. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
35. Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
36. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
37. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

38. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Genehmigung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragstellerin, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

39. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
40. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung zu finden.
41. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Straßenrecht

42. Eine ggf. notwendige temporäre Baustellenzufahrt und ggf. notwendige Streckenausbauten sind gesondert beim Landesbetrieb Straßenwesen als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls schriftlich (6-8 Wochen vor Baubeginn) zu beantragen.
43. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der 3 WKA und der Löschwasserentnahmestelle erfolgt rückwärtig über die kommunale Straße „Bernauer Damm“, die in der OD Werneuchen, OT Schönefeld als Hauptstr. an die L 292, Abs. 030, km 0,660 in Stationierungsrichtung links anbindet.

Somit ist die dauerhafte verkehrliche Erschließung über das kommunale Straßen- und Wegenetz gesichert.

44. Ein Direktanschluss an eine Bundes- oder Landesstraße wird nicht gestattet.
45. Die vorhandene Zufahrt bei km 2,070 ist vor Beginn sämtlicher Vorarbeiten neu, grundhaft und mit Asphalt auszubauen. Für die resultierenden Arbeiten sind Pläne einschließlich Schleppkurvennachweise und eine Baubeschreibung einzureichen.
46. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt werden.
47. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Denkmalschutz

48. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherrn. Aufgrund der fachlichen Erfahrungen wird empfohlen, den Oberbodenabzug archäologisch begleiten zu lassen, damit bei Bedarf nahtlos und ohne Zeitverlust eine archäologische Untersuchung anschließen kann.

Forstrecht

49. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.
50. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
51. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

52. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist ab dem 01.07.2025 der zuständige Leiter des Forstreviers Werneuchen, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Martin Krummel (Martin.Krummel@LFB.Brandenburg.de). Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
53. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ – Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
54. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vom 29.10.2024 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 28.11.2024 bestätigt.

Sonstiges

55. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	412.480	5.838.741
WEA 03	413.395	5.838.715
WEA 05	412.963	5.838.090

56. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

57. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-1276-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz- und Umweltrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28 September 2023 (GVBl. Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7.

August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)

Straßenverkehrsrecht

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Sonstige

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 351)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen:

- Gebührenberechnung + Gebührenrechnung Teil 2 (zurückgezogene WKA) des LK Barnim
- Gebührenermittlung und Vollzugsanzeige Waldumwandlung mit der Karte der zeitweiligen Waldumwandlung Forst

Dieses Dokument wurde am 03.07.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.